

ULRICH MÜLLER



CHECK

PROMOTIONSRECHT FÜR HAW IN DEUTSCHLAND

UPDATE OKTOBER 2026

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Entwicklung des Promotionsrechtes an HAW in Deutschland	4
3. Personen in der Promotionsphase in Deutschland	7
3.1 Personen in der Promotionsphase in Deutschland nach Bundesländern	8
4. Bestehende Promotionsmodelle für Absolvent*innen von HAW in Deutschland	9
4.1. Promotion von HAW-Absolvent*innen an Universitäten	10
4.2. Kooperative Promotion	13
4.3. Promotionsrecht für zentrale, landesweite Promotionskollegs	16
4.4. Eigenständiges selektives Promotionsrecht für einzelne HAW	19
5. Promotionsrecht für HAW – die Situation in den Bundesländern	22
6. Einordnung	39
7. Empfehlungen	41
8. Quellen und weiterführendes Material	42
9. Impressum	44

1. Einleitung

„Mittelfristig werden viele andere Bundesländer [...] diesen Schritt nicht nachvollziehen“ – so die Prognose des Deutschen Hochschulverbands, als 2014 in Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein sowie Hessen erstmals Pläne konkret wurden, Fachhochschulen ein eigenständiges Promotionsrecht zu gewähren (DHV 2014). Diese Vorhersage ist nicht gut gealtert.

Vor zehn Jahren, 2016, erhielt die Hochschule Fulda als erste Hochschule für angewandte Wissenschaften (HAW) in Deutschland das Promotionsrecht verliehen für das Promotionszentrum Sozialwissenschaften. Damit schuf Hessen als erstes Pionier-Bundesland Fakten. Rasch zogen weitere Länder nach – mit unterschiedliche Modellvarianten in der Umsetzung.

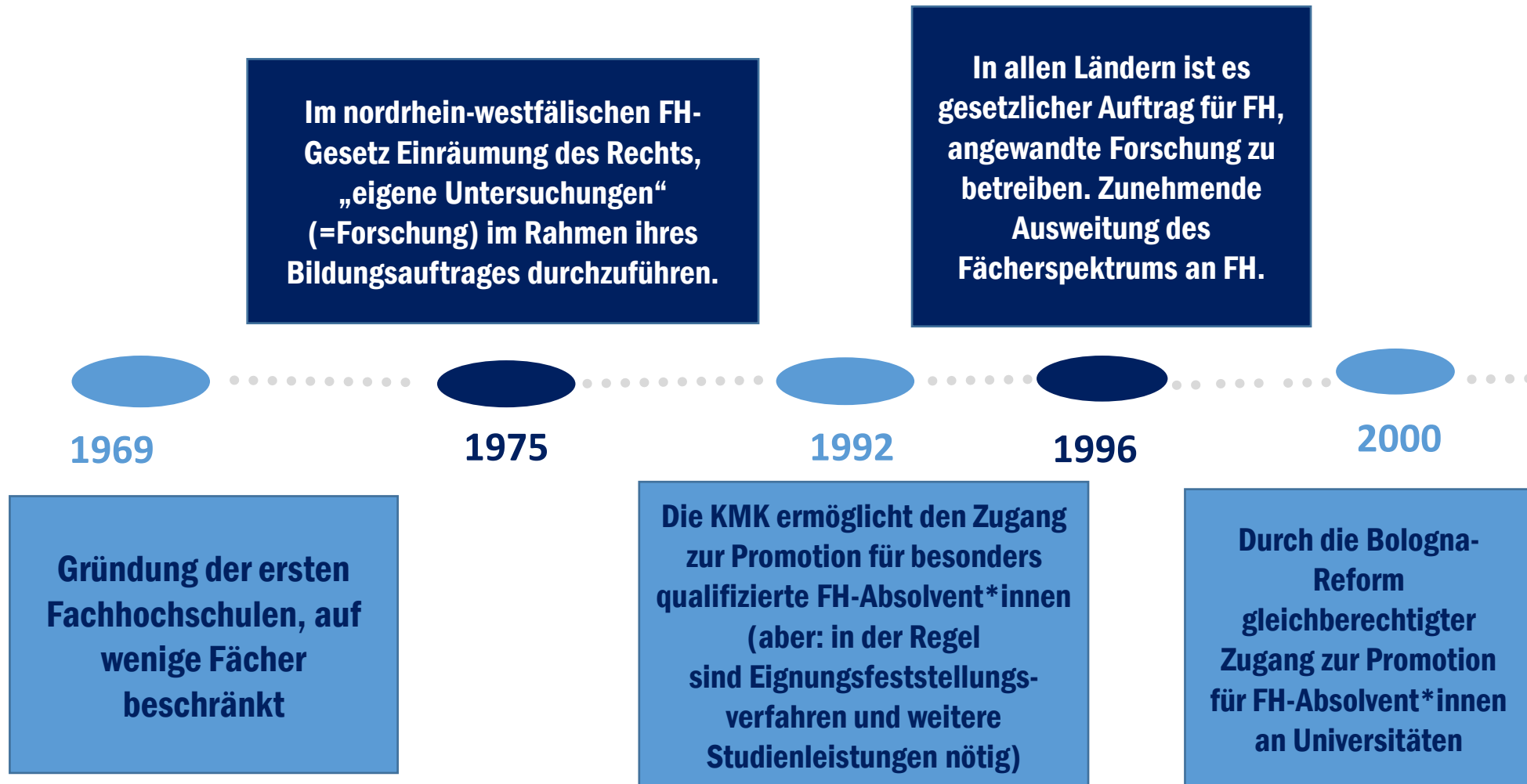
Dabei entstand eine beeindruckende Dynamik: 2023 gewährte bereits die Hälfte der deutschen Länder den HAW ein eigenständiges Promotionsrecht. Im März 2025 hatten nur noch $\frac{1}{4}$ der Länder keine entsprechende Regelung im Hochschulgesetz getroffen. Aktuell (Stand Oktober 2026) haben **mit Ausnahme Sachsens alle Länder entsprechende Regelungen verankert** oder (in Niedersachsen) zumindest bereits politisch auf den Weg gebracht.

Diese Dynamik hat Gründe. Verfügt Fachhochschulen nach ihrer Etablierung Ende der 1960er Jahre zunächst über ein relativ enges Fächerspektrum, haben sie seit den 1990er Jahren ihr Fächer- und Aufgabenspektrum deutlich ausgeweitet. Angewandte Forschung sowie Transfer gehören fest zum Aufgabenspektrum der HAW.

Das schlägt sich nun beinahe flächendeckend auch in der Möglichkeit einer eigenständigen Promotion nieder.

Der vorliegende CHECK erläutert die Entwicklungsgeschichte des HAW-Promotionsrechts und bietet einen visuellen Überblick über die verschiedenen Promotionsmodelle der Länder. Abgerundet wird er durch eine kurze Einordnung sowie Empfehlungen aus Sicht des CHE.

2. Entwicklung des Promotionsrechtes an HAW in Deutschland (I)



2. Entwicklung des Promotionsrechtes an HAW in Deutschland (II)

Der Wissenschaftsrat legt 2009 erstmals Kriterien für die Verleihung des Promotionsrechts vor – für private Hochschulen. Er hält auch eine Begrenzung des Promotionsrechts auf einzelne Fachbereiche für denkbar. Staatliche HAW beanspruchen für sich, diese Kriterien auch erfüllen zu können.

Zunehmende Formalisierung kooperativer Promotionen (z. B. Nordrhein-Westfalen: Graduierteninstitut; Bayern: Wissenschaftsforum)

2009

2014

ab 2015/16

2016

Baden-Württemberg beschließt 2014 eine Klausel im Hochschulgesetz, die es möglich macht, Zusammenschlüssen von FH das Promotionsrecht zu verleihen. Diese Klausel wird aber in den folgenden acht Jahren nicht genutzt. Gründung des Baden-Württemberg Center of Applied Research (Vorreiter in der Etablierung von Qualitätskriterien in Bezug auf Forschungsstärke)

Hessen als Pionier: Eigenständiges Promotionsrecht für Teile der HS Fulda. In der Folge ziehen zahlreiche andere Länder mit verschiedenen Modellen nach.

2. Entwicklung des Promotionsrechtes an HAW in Deutschland (III)



3. Personen in der Promotionsphase in Deutschland (2025)



Promovierende
insgesamt*:

216.243

(2023: 204.945,
2021: 200.307)



davon: Promovierende an
einer Universität** in
Kooperation mit einer HAW

1.929 (0,9 %)

(2023: 1.881 = 0,9 %,
2021: 2.428 = 1,2 %)



davon: Promovierende
an einer HAW***

1.667 (0,8 %)

(2023: 455 = 0,2 %,
2021: 223 = 0,1 %)

3.1 Personen in der Promotionsphase in Deutschland nach Bundesländern (2025)

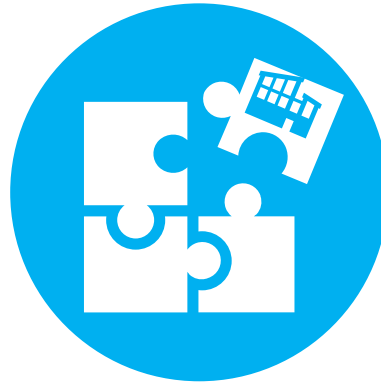
Bundesland	Promovierende an Universitäten insgesamt (ohne Pädagogische, Theologische und Kunsthochschulen)	davon in Kooperation mit FH/HAW	Promovierende an FH/HAW (ohne Verwaltungs-FH)
Baden-Württemberg	31.592	261	273
Bayern	38.348	520	499
Berlin	16.009	79	-
Brandenburg	3.240	41	-
Bremen	1.355	45	-
Hamburg	7.851	7	-
Hessen	14.773	157	377
Mecklenburg-Vorpommern	2.983	41	-
Niedersachsen	13.734	95	-
Nordrhein-Westfalen	43.673	207	327
Rheinland-Pfalz	7.180	76	-
Saarland	2.992	-	-
Sachsen	13.553	266	-
Sachsen-Anhalt	4.598	42	180
Schleswig-Holstein	4.284	6	11
Thüringen	6.421	86	-
DEUTSCHLAND	212.586	1.929	1.667

Quelle: Statistisches Bundesamt . Statistik der Promovierenden 2025, Blatt 21352-13).
 Zu beachten: Die Zahlen kooperativer Promotionen unterrepräsentieren die real durchgeführten. Manche Universitäten ordnen bei der Meldung kooperative Promotionen fälschlicherweise nur sich selbst zu.

4. Bestehende Promotionsmodelle für Absolvent*innen von Fachhochschulen und HAW in Deutschland



**1. Promotion von
HAW-
Absolvent*innen an
Universitäten**



**2. Kooperative
Promotion**



**3. Promotionsrecht
für ein zentrales,
landesweites
Promotionskolleg**



**4. Eigenständiges
selektives
Promotionsrecht
für einzelne HAW**

4.1 Promotion von HAW-Absolvent*innen an Universitäten (I)



Promotion von
HAW-
Absolvent*innen an
Universitäten

Ansatz:

- HAW-Absolvent*innen **wechseln nach dem HAW-Masterabschluss** (eine erfolgreiche Annahme als Promovend*in vorausgesetzt) **zu einer Universität** und erbringen dann an diesem Hochschultyp ihre Promotionsleistung.

4.1 Promotion von HAW-Absolvent*innen an Universitäten (II)



Promotion von HAW- Absolvent*innen an Universitäten

Vorteile:

- Individuelle Lösung für leistungsstarke HAW-Absolvent*innen, ihren akademischen Weg universitär fortzusetzen.

Nachteile:

- Nicht alle an HAW vertretenen Fächer haben entsprechende „**Bezugsfächer**“ an Universitäten (Soziale Arbeit, akademisierte Gesundheitsberufe).
- Eine für HAW typische **Anwendungsorientierung** kann an Universitäten möglicherweise nicht realisiert werden.
- Unter Umständen haben HAW-Absolvent*innen, gerade first generation students, bei einem Wechsel der Hochschule und des Hochschultyps **existierende oder gefühlte Hürden** zu überwinden. Zum Beispiel können sie eher nicht auf bestehende Kontakte und Netzwerke zurückgreifen. Möglicherweise haben sie unnötigerweise zu großen Respekt vor universitärem Habitus.

4.1 Promotion von HAW-Absolvent*innen an Universitäten (III)



Promotion von HAW- Absolvent*innen an Universitäten

Umsetzungsstand:

- Die Promotion von HAW-Absolvent*innen an Universitäten ist **flächendeckend** in Deutschland möglich.
 - Bereits seit einem KMK-Beschluss 1992 steht qualifizierten FH-Absolvent*innen der Zugang zur Promotion an einer Universität prinzipiell offen. Oft waren allerdings Eignungsfeststellungsverfahren und das Absolvieren weiterer Studienleistungen nötig.
 - Seit den 2000er Jahren sind – im Zuge der Bologna-Reform – Masterabschlüsse einer HAW denen einer Universität gleichgestellt. Damit ist ein gleichberechtigter Zugang zur Promotion formal bundesweit hergestellt.
- Promotionswillige HAW-Absolvent*innen müssen jedoch an der Universität **individuell als Promovenden angenommen** werden.



4.2 Kooperative Promotion (I)



Kooperative
Promotion

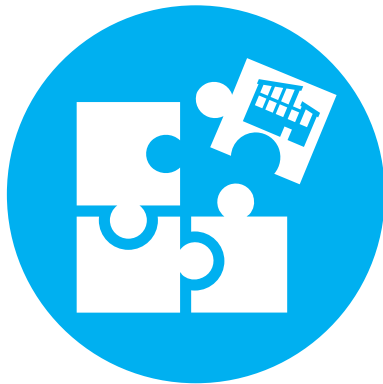
Ansatz:

- HAW-Absolvent*innen promovieren an einer Universität, die Betreuung und Prüfung erfolgt jedoch in **Zusammenarbeit von „aufnehmender“ Universität und „vermittelnder“ HAW**. Die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Institutionen und Personen ist mal mehr und mal weniger formalisiert.
- In diesem Modell bleibt weiter das **Promotionsrecht allein bei den Universitäten**.

4.2 Kooperative Promotion (II)

Vorteile:

- Das Modell bietet einen **ersten mittelbaren Zugang zum Thema Promotion an HAW** überhaupt.
- Eine **Mitwirkung von HAW-Professor*innen** als Betreuer*in, Gutachter*in oder Prüfer*in im Promotionsverfahren ist möglich, häufig sogar **eine formale Assoziation / Kooptation** von HAW-Betreuer*innen in die Universität.

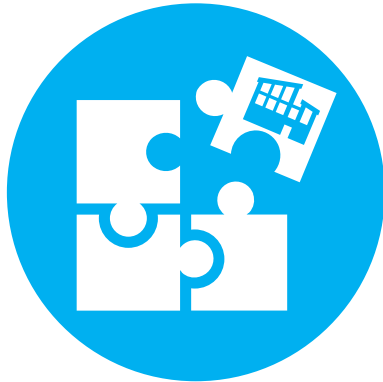


Kooperative Promotion

Nachteile:

- Die Universität bleibt alleine „**Herrin des Verfahrens**“. Auch wenn der oder die Hauptbetreuer*in faktisch an der HAW sitzt, ist diese Person formal oft nachgeordnet im Promotionsverfahren.
- Das **HAW-Fächerspektrum** ist durch universitäre Bezugsfächer nicht vollständig abgedeckt (z. B. Soziale Arbeit, akademisierte Berufe aus dem Gesundheitsbereich). HAW können so keine eigenen Karrierepfade für professoralen Nachwuchs an HAW entwickeln.
- Das **Forschungsportfolio** und der entsprechende **Forschungsansatz** sind **nicht immer „HAW-typisch“**, was die Anwendungsorientierung betrifft.
- Ein Nachteil der Rollenverteilung ist bei diesem Modell auch die **fehlende Augenhöhe der HAW**. Diese sind angewiesen auf kooperationswillige Universitäts-Betreuer*innen und finden sich in einer Bittsteller-Rolle wieder. Vgl. HRK 2019: Universitätsleitungen äußern deutlich den Wunsch nach Zusammenarbeit, die Begeisterung ist auf dezentraler Ebene jedoch deutlich zurückhaltender.

4.2 Kooperative Promotion (III)



**Kooperative
Promotion**

Umsetzungsstand:

- Die Hochschulgesetze **aller Länder** sehen durchgehend die Möglichkeit bzw. konkrete Aufforderung zur Zusammenarbeit von Universitäten und HAW bei Promotionen vor.
- In den letzten zehn Jahren entstanden einige Formen der institutionalisierten Zusammenarbeit zwischen Universitäten und HAW. etwa als Institutionalisierte Promotionsplattformen (Forschungscampus Mittelhessen) oder Promotionskollegs (Sachsen-Anhalt). In Bayern existiert mit dem „Bayerischen Wissenschaftsforum“ eine Kooperationsplattform aller bayerischen Universitäten und HAW.
- Als Option einer stärkeren Einbindung von HAW-Lehrenden gibt es zunehmend die Möglichkeit einer „Kooptation“ bzw. „Assoziierung“; d. h. ausgewählte HAW-Professor*innen erlangen zusätzlich eine (eingeschränkte) „Zugehörigkeit“ an der kooperierenden Universität.
- 2025 waren nur 1.929 von 216.243 Promovierenden kooperativ Promovierende (0,9 %) .



4.3 Promotionsrecht für zentrale, landesweite Promotionskollegs (I)



**Promotionsrecht
für ein
landesweites
Promotionskolleg**

Ansatz:

- Bei diesem Modell wird das Promotionsrecht einem **hochschulübergreifenden Verbund von Hochschulen** (also nicht einer einzelnen HAW) verliehen. Dieser Verbund bündelt als zentrale **Dachstruktur** themenspezifische bzw. fachlich dezentrale Subeinheiten.
- Für die Erteilung des Promotionsrechts an solche Verbünde durch die Wissenschaftsministerien der Länder gelten **hohe Mindestanforderungen**, insbesondere für die beteiligten Professor*innen, die individuelle Forschungsstärke nachweisen müssen (u. a. eine Publikationsquote sowie eine Mindestzahl an kompetitiv eingeworbenen, forschungsbezogenen Drittmitteln).

4.3 Promotionsrecht für zentrale, landesweite Promotionskollegs (II)



**Promotionsrecht
für ein
landesweites
Promotionskolleg**

Vorteile:

- In diesem Modell **erhalten die HAW eine gestaltende Rolle** in der Konzeption, Durchführung und Betreuung der Promotionen. Damit können sie besser ihre Schwerpunktsetzung der Anwendungsorientierung berücksichtigen.
- Mit diesem Modell **lösen HAW sich aus der Abhängigkeit von kooperationswilligen Universitäten** – eine Ausnahme bildet hierbei das Modell in Schleswig-Holstein (siehe unten).
- Formalisierte Kooperationen von Hochschulen sichern durch **Mindeststandards** die Qualität.

Nachteile:

- In **Schleswig-Holstein** bleibt eine Abhängigkeit von kooperationswilligen Universitäten weiter bestehen (in Nordrhein-Westfalen bestand diese nur bis 2022; das Promotionsrecht setzt nach der positiven Evaluation durch den Wissenschaftsrat keine Universitätsbeteiligung mehr voraus).
- Ein **Reputations- und Imagegewinn** durch das Promotionsrecht strahlt nicht unmittelbar auf einzelne Hochschulen ab, sondern erfolgt im Verbund eher indirekt.

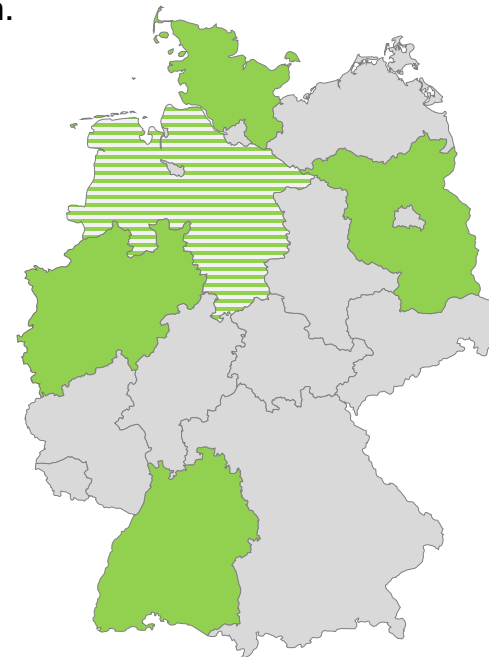
4.3 Promotionsrecht für zentrale, landesweite Promotionskollegs (III)



**Promotionsrecht
für ein
landesweites
Promotionskolleg**

Umsetzung: Fünf Bundesländer haben sich für das Modell zentralisierter Promotionskollegs bzw. Promotionsverbünde entschieden:

- In **Nordrhein-Westfalen** sind seit einer Begutachtung durch den Wissenschaftsrat 2022 eigenständige Promotionsverfahren ohne universitäre Beteiligung am Promotionskolleg des Landes möglich.
- In **Schleswig-Holstein** hat das Ministerium dem Promotionskolleg Schleswig-Holstein 2025 das Promotionskolleg verliehen. Allerdings ist eine Promotion nur kooperativ unter der Mitwirkung einer Universität umsetzbar.
- **Baden-Württemberg** nutzt seit 2022 eine bereits seit 2014 existierende Option im Landeshochschulgesetz, um dem Promotionsverband der HAW das Promotionsrecht zu verleihen.
- In **Brandenburg** ist ein Promotionskolleg der HAW seit 2024 im Gesetz verankert, seit 2025 liegt auch die Rechtsverordnung vor.
- In **Niedersachsen** ist eine entsprechende gesetzliche Regelung noch für 2026 angekündigt.



4.4 Eigenständiges selektives Promotionsrecht für einzelne HAW (I)



**Eigenständiges
selektives
Promotionsrecht
für einzelne HAW**

Ansatz:

- Dieses Modell sieht ein **eigenständiges Promotionsrecht für einzelne HAW** vor – jedoch nicht für die gesamte Hochschule, sondern nur selektiv für forschungsstarke Subeinheiten.
- Hierfür werden **hochschuleigene oder –übergreifende Organisationseinheiten** als Promotionszentren / Cluster / research schools gebildet.
- Eine Kooperation mit einer Universität ist weder notwendig noch vorgesehen.

4.4 Eigenständiges selektives Promotionsrecht für einzelne HAW (II)



**Eigenständiges
selektives
Promotionsrecht
für einzelne HAW**

Vorteile:

- In diesem Modell gibt es eine **komplette Loslösung** aus der Abhängigkeit von kooperationswilligen Universitäten.
- Die **Zusammenarbeit von unterschiedlichen HAW bleibt möglich**, ist aber keine Voraussetzung. Damit können kleinere HAW weiter hochschulübergreifende Kooperationen anstreben, um gemeinsam eine kritische Größe für Promotionsvorhaben zu erreichen, während größeren dieses Ziel auch eigenständig gelingt.
- Die Möglichkeit der Verleihung des Promotionsrechts an eine Hochschule bzw. organisatorische Subeinheiten bedeutet die große Chance, die begehrte Auszeichnung als Institution unmittelbar erlangen zu können, was einen **erheblichen Reputationsgewinn** impliziert.
- Eine **Qualitätssicherung** durch selektive Verfahren / Mindeststandards ist gegeben.

Nachteile:

- Bei hochschulübergreifenden Promotionszentren erfolgt der Reputations- und Imagegewinn für die einzelne Hochschule nicht ganz unmittelbar.

4.4 Eigenständiges selektives Promotionsrecht für einzelne HAW (III)



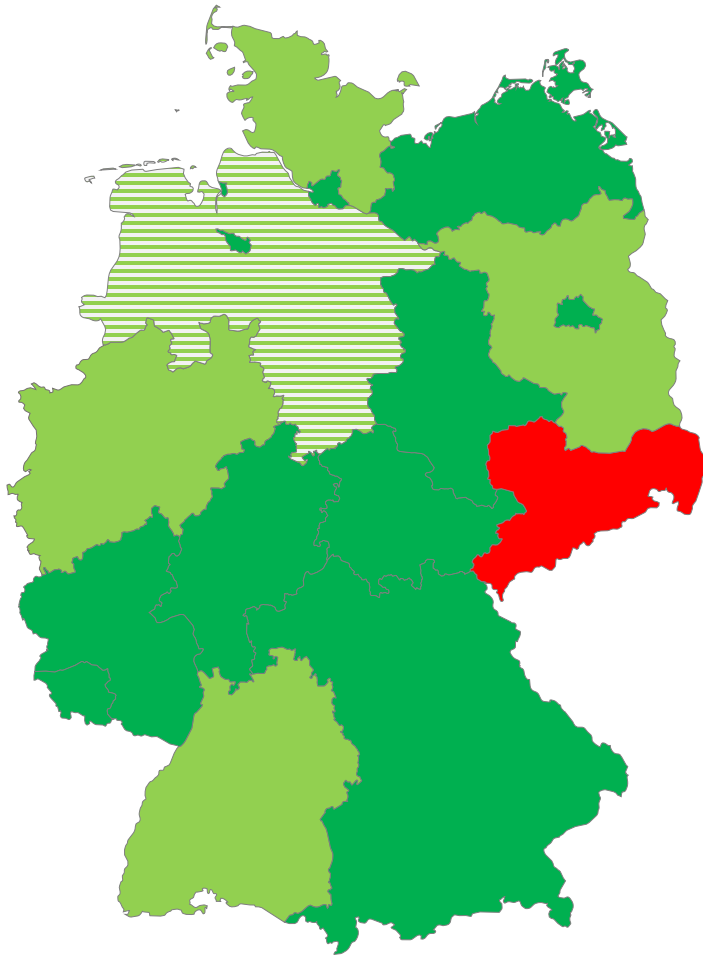
**Eigenständiges
selektives
Promotionsrecht
für einzelne HAW**

Umsetzung: Zehn Länder setzen bislang auf ein dezentrales Modell.

- In **Hessen** (seit 2016) und in **Sachsen-Anhalt** (seit 2021) wurde das eigenständige selektive Promotionsrecht zuerst umgesetzt.
 - Hierfür sind je nach Landesvorgabe mindestens sechs (Sachsen-Anhalt) bis 12 (Hessen) forschungsstarke Professor*innen an einem Promotionszentrum erforderlich.
 - Weitere individuelle Kriterien sind vorgegebene Drittmiteleinwerbungen und Publikationspunkte in einem festgelegten Punktesystem.
- Inzwischen ist das Modell eines selektiven Promotionsrechts auch in **Bayern** (2023), **Hamburg** (2024), **Bremen** (2024), **Saarland** (2024), **Thüringen** (2025), **Rheinland-Pfalz** (2025), **Berlin** (2025) und **Mecklenburg-Vorpommern** (2026 – Rechtsverordnung steht noch aus) Realität.



5. Promotionsrecht für HAW – die Situation in den Bundesländern



Nach der Typisierung der unterschiedlichen Modelle der Promotion an und mit HAW ist im Folgenden für jedes Land einzeln dargestellt, welche Zugänge zur Promotion bestehen.

Abgebildet ist hier der Stand Oktober 2026.

- Baden-Württemberg, Brandenburg, Niedersachsen (in Planung), Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein (nur in Verbindung mit einer Universität): = **Promotionsrecht für einen zentralen, landesweiten Verbund**
- Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen: **eigenständiges Promotionsrecht für einzelne HAW** (auch im Verbund mehrere HAW möglich)
- Sachsen = **kein Promotionsrecht für HAW**

5.1. Promotionsrecht in Baden-Württemberg



Promotion von HAW-Absolvent*innen an Universitäten:
möglich (§ 38 Abs. 3 LHG - [Link](#))



Kooperative Promotion: möglich (§ 38 LHG - [Link](#))

- Beteiligung der Hochschullehrer*innen der HAW „als Betreuerin oder Betreuer und Prüferin oder Prüfer mit gleichen Rechten und Pflichten“ (§ 38 Abs. 6); befristete Assoziierung (§ 38 Abs. 6a) möglich sowie Kooptation (§ 22 Abs. 4).



**Promotionsrecht für einen landesweiten Promotionsverband:
möglich, auch ohne Uni-Beteiligung**

- Seit 2014 (BW war in dieser Hinsicht Pionier!) besteht in § 76 Abs. 2 LHG prinzipiell die Möglichkeit, einem Zusammenschluss von HAW das Promotionsrecht befristet und thematisch begrenzt zu verleihen - [Link](#).
- Allerdings gab es erst acht Jahre später, 2022, auch eine entsprechende Rechtsverordnung - [Link](#).
- Der „Promotionsverband der HAW in Baden-Württemberg“ wurde 2022 gegründet - [Link](#).



**Eigenständiges selektives Promotionsrecht für
einzelne HAW: **nicht möglich****



5.2. Promotionsrecht in Bayern

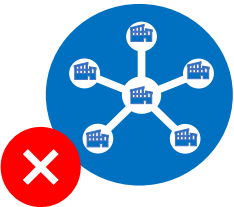


Promotion von HAW-Absolvent*innen an Universitäten: möglich (Art. 97 Abs. 1 Satz 2 BayHIG – [Link](#))



Kooperative Promotion: möglich (Art. 97 Abs. 1 Satz 5 BayHIG – [Link](#))

- Das „Bayerische Wissenschaftsforum“ ([Link](#)) fungiert seit 2015 als Kooperationsplattform aller bayerischen Universitäten, HAW/TH und Kunsthochschulen.

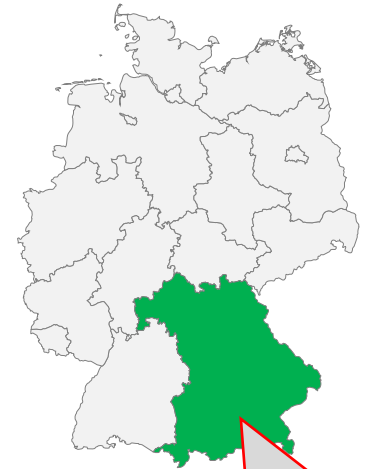


Promotionsrecht für ein landesweites Promotionskolleg: **nicht möglich**



Eigenständiges selektives Promotionsrecht für einzelne HAW: Seit 2023 möglich (Art. 96 Abs. 7 – [Link](#))

- Ausführungsverordnung zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz – [Link](#).
- Seit 2023 Einrichtung von Promotionszentren (teilweise Einzelhochschulen, teilweise in Kooperation von HAW).
- Rechtlich sind laut AVBayHIG Verbünde von bis zu vier Partnern möglich.



Seit 2023 Verleihung des Promotionsrechts an Promotionszentren

5.3. Promotionsrecht in Berlin

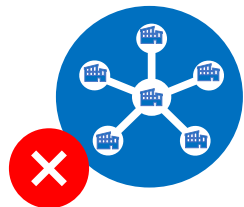


Promotion von HAW-Absolvent*innen an Universitäten: möglich (§ 35 Abs. 2 und 3 BerlHG - [Link](#))



Kooperative Promotion: möglich (§ 35 Abs. 4 BerlHG - [Link](#))

- Professor*innen der HAW sollen mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt werden

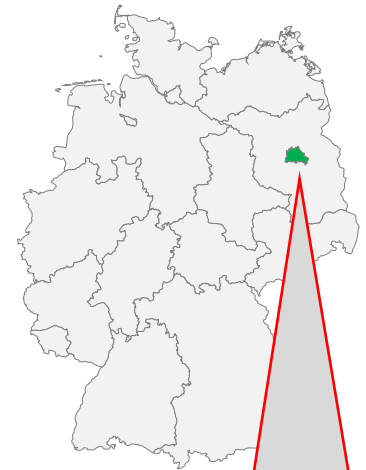


Promotionsrecht für ein landesweites Promotionskolleg: **nicht möglich**



Eigenständiges selektives Promotionsrecht für einzelne HAW: umgesetzt seit 2025

- Promotionsrecht nach Nachweis ausreichender Forschungsstärke über mehrjährigen Zeitraum (§ 2 Abs. 6 BerlHG - [Link](#)).
- Im Februar 2024 legte eine Expert*innenkommission Empfehlungen zur Umsetzung des Promotionsrechts vor.
- Im April 2025 trat die Verordnung über das Promotionsrecht an HAW (HAWPromVO) in Kraft ([Link](#)).



Selektives Promotionsrecht für HAW rechtlich seit 2021 möglich; seit April 2025 auch in der Praxis

5.4. Promotionsrecht in Brandenburg



Promotion von HAW-Absolvent*innen an Universitäten: möglich (§ 32 Abs. 4 und 5 BbgHG - [Link](#))



Kooperative Promotion: möglich (§ 32 Abs. 5 BbgHG - [Link](#))

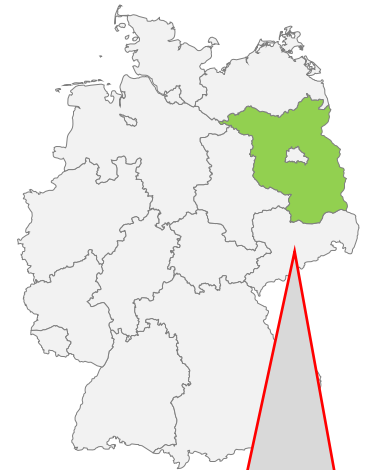


Promotionsrecht für ein landesweites Promotionskolleg: möglich seit 2024 (§ 33 BbgHG-[Link](#))

- Ohne Beteiligung der Universitäten umsetzbar.
- Die Rechtsverordnung liegt seit November 2025 vor ([Link](#)).
- Das Promotionskolleg wurde 2025 von den vier staatlichen HAWs – FH Potsdam, HNE Eberswalde, TH Brandenburg und TH Wildau – gemeinsam gegründet. Im August 2026 erhielt es vom zuständigen Ministerium das Promotionsrecht.



Eigenständiges selektives Promotionsrecht für einzelne HAW: **nicht möglich**



2026 erhielt das Promotionskolleg das Promotionsrecht.

5.5. Promotionsrecht in Bremen

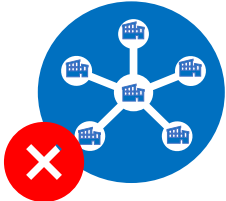


Promotion von HAW-Absolvent*innen an Universitäten:
möglich (§ 65 Abs 2 BremHG – [Link](#))



Kooperative Promotion: rechtlich möglich (§
65 Abs 3 BremHG – [Link](#))

- HAW-Professor*innen „können Prüfende sein, Betreuung übernehmen und Erst- oder Zweitgutachten erstellen.“

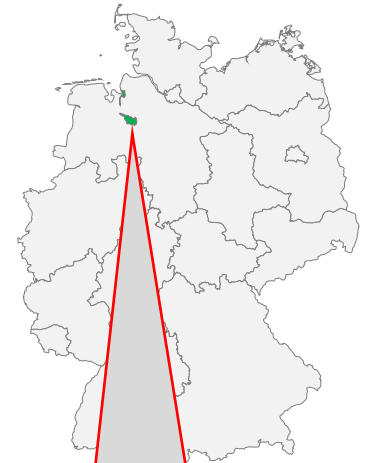


Promotionsrecht für ein landesweites
Promotionskolleg: **nicht möglich**



Eigenständiges selektives Promotionsrecht für einzelne
HAW: möglich seit 2023 (§ 65 Abs. 1 BremHG - [Link](#))

- Eine Rechtsverordnung regelt seit Februar 2024 u. a. die erforderliche Forschungsstärke ([Link](#)).
- Das Promotionsrecht kann u. a. einem Studiengang, einem Fachbereich oder einer Fakultät verliehen werden. Auch ein Hochschulverbund ist möglich.
- Faktisch noch nicht realisiert; über die Anträge der Hochschulen Bremen und Bremerhaven ist noch nicht entschieden.



Rechtsverordnung
liegt seit 2024 vor.
Über die Anträge ist
noch nicht
entschieden.

5.6. Promotionsrecht in Hamburg

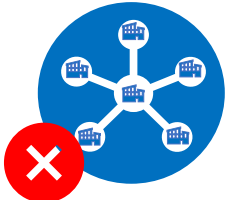


Promotion von HAW-Absolvent*innen an Universitäten:
möglich (§ 70 Abs. 3 HmbHG – [Link](#))



Kooperative Promotion: rechtlich möglich (§
70 Abs. 7 HmbHG – [Link](#))

- Beteiligung „mit gleichen Rechten und Pflichten“

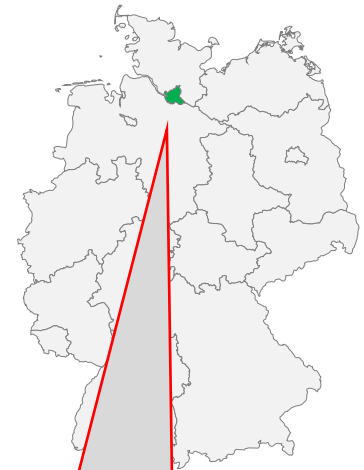


Promotionsrecht für ein landesweites
Promotionskolleg: **nicht möglich**



Eigenständiges selektives Promotionsrecht für die HAW
Hamburg: ist möglich (§ 70 Abs 8 HmbHG – [Link](#))

- 2023: Begutachtung durch den Wissenschaftsrat ([Link](#))
- Seit 2024 existiert die Möglichkeit, der HAW Hamburg ein „fachlich-thematisch begrenztes Promotionsrecht für in einer Organisationseinheit zusammengefasste Promotionsprogramme“ zu verleihen.
- Dezember 2024: Rechtsverordnung (HAWPromVO) tritt in Kraft ([Link](#))
- 2025 Verleihung des Promotionsrechts für drei Promotionsprogramme. Die Research School führt die eigenständigen Promotionsaktivitäten der HAW Hamburg institutionell und organisatorisch zusammen.



2024 Änderung des Hochschulgesetzes.
2025 Verleihung des Promotionsrechts für drei Promotionsprogramme der HAW Hamburg.

5.7. Promotionsrecht in Hessen

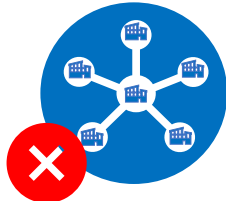


Promotion von HAW-Absolvent*innen an Universitäten:
möglich (§ 29 Abs. 1 HessHG – [Link](#))



Kooperative Promotion: rechtlich möglich (§
29 Abs. 3 HessHG – [Link](#))

- HAW-Professor*innen können „zur Betreuung und Begutachtung der Dissertation“ bestellt werden.
- Institutionalisierte Promotionsplattform, etwa Forschungscampus Mittelhessen – [Link](#)



Promotionsrecht für ein landesweites
Promotionskolleg: **nicht möglich**



Eigenständiges selektives Promotionsrecht für einzelne
HAW: möglich seit 2016

- Realisierung entweder in hochschulinternen oder –übergreifenden fachrichtungsbezogenen Promotionszentren (§ 4 Abs. 3 HessHG – [Link](#)).
- 2022: Positive Evaluation durch unabhängige wissenschaftliche Kommission ein ([Link](#)).



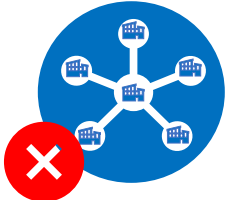
5.8. Promotionsrecht in Mecklenburg-Vorpommern



Promotion von HAW-Absolvent*innen an Universitäten:
möglich (§ 43 Abs. 1 LHG MV – [Link](#))



Kooperative Promotion: rechtlich möglich (§ 2 Abs. 2
LHG MV – [Link](#))

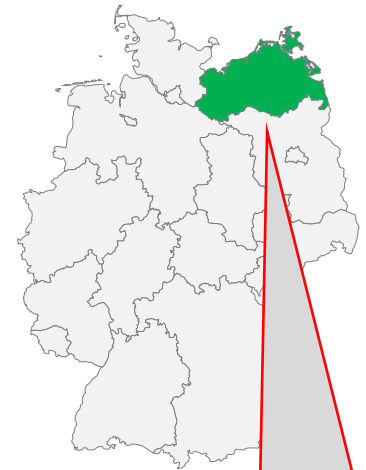


Promotionsrecht für ein landesweites
Promotionskolleg: **nicht möglich**



Eigenständiges selektives Promotionsrecht für
einzelne HAW: möglich (§ 2 Abs. 2a LHG MV – [Link](#))

- Änderung im Hochschulgesetz im Juni 2026
- Rechtsverordnung steht noch aus



Gesetzliche
Regelung seit Juni
2026;
Rechtsverordnung
noch ausstehend

5.9. Promotionsrecht in Niedersachsen

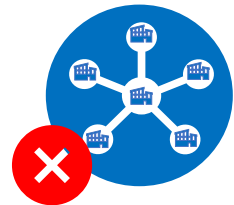


Promotion von HAW-Absolvent*innen an Universitäten: möglich (§ 9 Abs. 2 NHG – [Link](#))



Kooperative Promotion: möglich (§ 9 Abs. 1 Satz 4 NHG – [Link](#))

- HAW Betreuer*innen werden mit „gleichen Rechten und Pflichten“ bestellt und „können auch die Aufgabe der Hauptbetreuung wahrnehmen“. Sie können auch Mitglied der Universität werden.

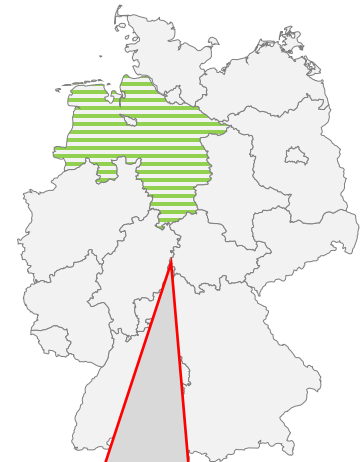


Promotionsrecht für ein landesweites Promotionskolleg: bald möglich

- April 2025: Die Wissenschaftliche Kommission Niedersachsen begrüßt „mit Nachdruck“ das Promotionsrecht niedersächsischer HAW ([Link](#)).
- Der Regierungsentwurf des MWK vom 2. März 2026 sieht in § 9 Abs. 1a einen landesweiten Promotionsverband mit fachspezifischen Promotionszentren vor ([Link](#)).
- Die Verabschiedung steht noch aus, sie ist noch für 2026 geplant.



Eigenständiges selektives Promotionsrecht für einzelne HAW: **nicht möglich**



Gesetzliche
Regelung noch für
2026 geplant.

5.10. Promotionsrecht in Nordrhein-Westfalen



Promotion von HAW-Absolvent*innen an Universitäten: möglich (§ 67 Abs 4 HG NW – [Link](#))

- „Eine unterschiedliche Behandlung von Bewerberinnen und Bewerbern mit dem Abschluss eines Fachhochschulstudiums einerseits und mit dem Abschluss eines Universitätsstudiums andererseits beim Zugang zum Promotionsstudium ist nicht zulässig.“



Kooperative Promotion: möglich (§ 67a HG NW – [Link](#))

- 2016-2022 formalisiert über das Graduierteninstitut NRW, das dann zum Promotionskolleg wurde.
- Jetzt unterstützt das Promotionskolleg nach § 67b das kooperative Promotionsstudium ([Link](#)).



Promotionsrecht für das landesweite Promotionskolleg NRW: möglich (§ 67b – [Link](#))

- Verortung im Promotionskolleg NRW, 2020 gegründet ([Link](#)).
- Verwaltungsvereinbarung vom 30. November 2020 ([Link](#))
- Promotionsverfahren seit 2022 (Gutachten des Wissenschaftsrats – [Link](#)) auch ohne Universitätsbeteiligung möglich.



Eigenständiges selektives Promotionsrecht für einzelne HAW: **nicht möglich**



5.11. Promotionsrecht in Rheinland-Pfalz

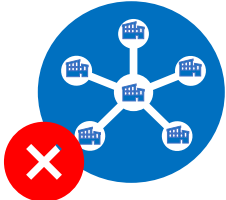


Promotion von HAW-Absolvent*innen an Universitäten:
möglich (§ 34 Abs. 2 HochSchG – [Link](#))



Kooperative Promotion: möglich (§ 34 Abs. 7 HochSchG
- [Link](#))

- HAW-Professor*innen sollen „mit gleichen Rechten und Pflichten“ beteiligt werden

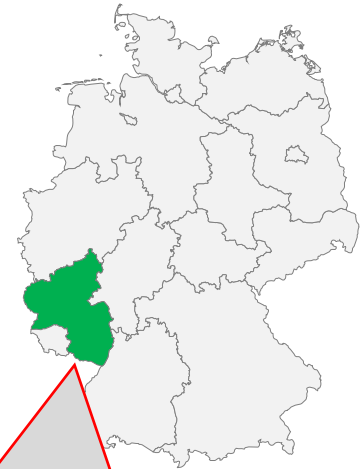


Promotionsrecht für ein landesweites
Promotionskolleg: **nicht möglich**



Eigenständiges selektives Promotionsrecht für
einzelne HAW: möglich seit 2025 (§ 34 Abs. 7
HochSchG)

- Juni 2025 Änderung des Hochschulgesetzes ([Link](#))
- Landesverordnung (HAWPromRLVO - [Link](#)) vom 12. August 2025
- Realisierung seit Anfang 2026 entweder in hochschulinternen Fachrichtungen oder hochschulübergreifenden fachrichtungsbezogenen Clustern



Das Modell eines selektiven Promotionsrechts nach Hessischem Modell ist im Juni 2025 im Hochschulgesetz verankert worden. Anfang 2026 erhielten die ersten HAW-Cluster das Promotionsrecht.

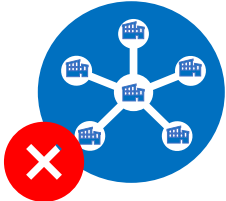
5.12. Promotionsrecht im Saarland



Promotion von HAW-Absolvent*innen an Universitäten: möglich (§ 69 Abs. 2 SHSG - [Link](#))



Kooperative Promotion: möglich (§ 70 SHSG - [Link](#))



Promotionsrecht für ein landesweites Promotionskolleg: **nicht möglich**



Eigenständiges selektives Promotionsrecht für einzelne HAW: möglich seit 2024 (§ 31a Abs. 5 - [Link](#))

- Verortung in hochschulischen fachrichtungsbezogenen Promotionszentren (§ 31a Abs. 5). Auch kooperative „Kooperationsplattform“ mit Promotionszentren umsetzbar (§ 31a Abs. 1).
- Die Rechtsverordnung ([Link](#)) trat im Februar 2025 in Kraft.



Das Modell eines selektiven Promotionsrechts ist seit 2024 möglich; die Antragstellung erfolgt derzeit.

5.13. Promotionsrecht in Sachsen

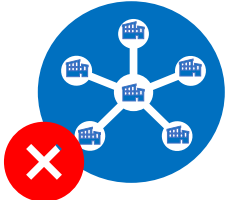


Promotion von HAW-Absolvent*innen an Universitäten:
möglich (§ 41 Abs. 2 – [Link](#))



Kooperative Promotion: möglich (§ 41 Abs. 4 – [Link](#))

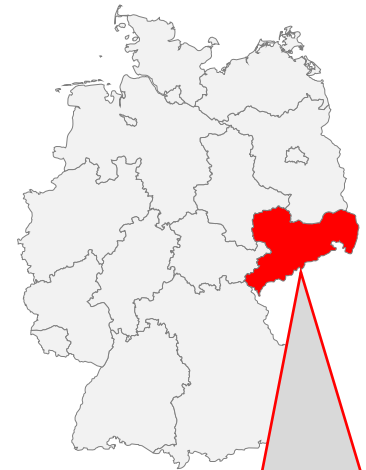
- HAW-Betreuer*innen können kooptiert werden (§ 92 Abs. 3 – [Link](#)).



Promotionsrecht für ein landesweites
Promotionskolleg: **nicht möglich**



Eigenständiges selektives Promotionsrecht für
einzelne HAW: **nicht möglich**



Der Koalitionsvertrag der letzten Regierung (2019 bis 2024) kündigte die Einrichtung eines sächsischen Promotionskolleg der HAW an. Die am 31. Mai 2023 beschlossene Novelle des Hochschulgesetzes sah jedoch lediglich kooperative Promotionen vor. Die aktuelle Landesregierung beabsichtigt derzeit nicht, diese Regelung anzupassen.

5.14. Promotionsrecht in Sachsen-Anhalt

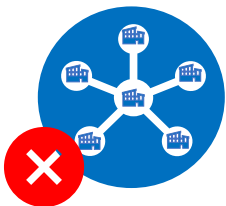


Promotion von HAW-Absolvent*innen an Universitäten: möglich (§ 18 Abs. 2 HSG LSA – [Link](#))



Kooperative Promotion: möglich (§ 18a HSG LSA – [Link](#))

- HAW-Professor*innen können in einen universitären Fachbereich kooptiert werden (§ 75 Absatz 3 - [Link](#)). Sie nehmen gleichberechtigt an Promotionsverfahren teil.
- Es existieren an den Universitäten institutionalisierte Promotionsplattformen zur kooperativen Zusammenarbeit (§ 18a Abs. 2 HSG LSA – [Link](#)).



Promotionsrecht für ein landesweites Promotionskolleg: **nicht möglich**



Eigenständiges selektives Promotionsrecht für einzelne HAW: möglich seit 2020, umgesetzt seit 2021 (§ 18 Abs. 1 HSG LSA – [Link](#))

- Promotionsrecht kann an eine Fachrichtung oder einen Fachbereich verliehen werden. Eine Fachrichtung ist in einem Fachbereich oder Promotionszentrum verortet. Promotionszentren sind auch hochschulübergreifend möglich.
- Landeserlass vom 3. Mai 2021 – ([Link](#)).



5.15. Promotionsrecht in Schleswig-Holstein



Promotion von HAW-Absolvent*innen an Universitäten:
möglich (§ 54 Abs. 2 HSG SH – [Link](#))



Kooperative Promotion: möglich

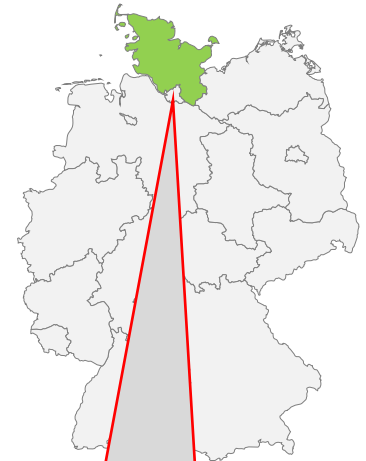


Promotionsrecht für ein landesweites Promotionskolleg:
möglich seit 2016 (§ 54a HSG SH – [Link](#))

- Dem Promotionskolleg Schleswig-Holstein wurde bereits 2017 von sieben staatlichen Hochschulen des Landes gegründet, aber erst im Januar 2025 wurde ihm das Promotionsrecht verliehen.
- Zunächst musste im November 2024 noch die Landesverordnung zur Verleihung des Promotionsrechts an das Promotionskolleg Schleswig-Holstein (PKSHVO) in Kraft treten ([Link](#)).
- Das Promotionskolleg ist allerdings nur kooperativ unter Mitwirkung der Universitäten umsetzbar.



Eigenständiges selektives Promotionsrecht für
einzelne HAW: **nicht möglich**



2025:
Promotionsrecht
verliehen an das
Promotionskolleg

5.16. Promotionsrecht in Thüringen

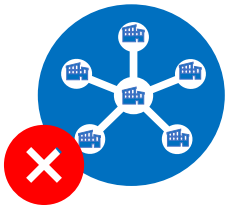


Promotion von HAW-Absolvent*innen an Universitäten: möglich (§ 61 Abs. 5 ThürHG – [Link](#))



Kooperative Promotion: rechtlich möglich (§ 61 Abs. 5 ThürHG – [Link](#))

- Die Hochschullehrer*innen der beiden Hochschularten wirken gleichberechtigt mit. Eine Habilitation darf nicht als Voraussetzung für die Betreuung verlangt werden.



Promotionsrecht für ein landesweites Promotionskolleg: **nicht möglich**



Eigenständiges selektives Promotionsrecht für einzelne HAW: möglich seit 2024 (§ 61 Abs. 1 ThürHG – [Link](#))

- Möglich: fachlich begrenztes Promotionsrecht für eine wissenschaftliche Einrichtung (Promotionszentrum). Ein Promotionszentrum kann auch hochschulübergreifend eingerichtet werden.
- Die Rechtsverordnung trat 2025 in Kraft ([Link](#)).
- Im Juli 2026 erhielt mit der Ernst-Abbe-Hochschule in Jena die erste HAW des Landes ein eigenständiges Promotionsrecht.



Seit 2024 gesetzliche Option für eigenständiges Promotionsrecht. Die erste Verleihung erfolge im Juli 2026.

6. Einordnung (I)

2014 wurden in Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein sowie Hessen Pläne konkret, erstmals Fachhochschulen ein eigenständiges Promotionsrecht zu gewähren. U15 und TU9, die großen Universitätsverbünde, warnten vehement: Dies stelle die bewährten Formen der Arbeitsteilung zwischen den Hochschularten in Frage. Für die Qualitätssicherung in Promotionsverfahren könnten weiterhin nur die Universitäten eintreten. Für „einen gefährlichen Irrweg, der einen hochschulpolitischen Dammbbruch zu Folge hätte“, hielt auch der Deutsche Hochschulverband (DHV) 2014 die Vorhaben, HAW ein eigenständiges Promotionsrecht zu geben. Das berge „das Risiko, die gesamte Architektur des gegliederten Hochschulsystems zu zerstören“ (DHV 2014).

Im Nachhinein lassen sich diese und andere Äußerungen als Rückzugsgefechte universitärer Player, die ihr Privileg nicht kampflos aufgeben wollten, einordnen. **Das Promotionsrecht für HAW hat sich bundesweit durchgesetzt.** Abgesehen von Sachsen haben alle Bundesländer ein eigenständiges Promotionsrecht für HAW (ob für ein landesweites zentrales Promotionskolleg oder selektiv für bestimmte Subeinheiten einzelner HAW) realisiert – zählt man Niedersachsen, das eine entsprechende Regelung vorbereitet, schon dazu.

Mit dem eigenständigen Promotionsrecht haben HAW sich nicht nur etabliert, sondern auch emanzipiert. Bereits 2010 fasste Hartmut Ihne (bis 2024 Präsident der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg) treffend

zusammen: „Wir sind heute eben nicht mehr nur die Nachfolger der Ingenieurschulen – genauso wenig wie die Universitäten heute nicht mehr nur die Nachfolger der Klosterschulen sind, aus denen sie entstanden“ (zitiert in der SZ vom 18. Mai 2010). So wahr diese Worte damals schon waren, umso mehr beschreiben sie die heutige Lage.

Die von manchen Universitätsvertreter*innen geübte **Schwarzmalerei im Vorfeld verstummte nach der Einführung.** Das hat einen Grund: Die Einführung des selektiven Promotionsrechts für HAW auf der Ebene von Subeinheiten bzw. Themenclustern war und ist eng gekoppelt mit strikten qualitätssichernden Maßnahmen. Das führt in der Folge zu hoher Akzeptanz der HAW-Promotionen. HAW-Promotionen sind keine Promotionen zweiter Klasse.

Zugespitzt formuliert: **An HAW gelten klarere Standards bei der Qualitätssicherung als an manchen Universitäten.** Bei HAW gibt es klar definierte Mindestanforderungen an die beteiligten Institutionen und Personen. HAW setzen durchweg auf strukturierte Programme, überindividuelle Verantwortlichkeit seitens der betreuenden Institutionen (Annahme von Doktorand*innen nicht in ausschließlicher personalisierter Verantwortung) und teilweise sogar auf eine klare Trennung zwischen Betreuung und Bewertung. Hier setzen HAW vorbildliche Standards, welche für Universitäten gleichermaßen sinnvoll erscheinen (so auch der Wissenschaftsrat in WR 2023b, S. 85).

6. Einordnung (II)

Das eigenständige Promotionsrecht für HAW und HAW-Verbünde stärkt den Hochschultyp, der in den kommenden Jahren vermutlich weiter an Bedeutung gewinnen wird. HAW kann man mit Fug und Recht als einen

angesagten Hochschultypen bezeichnen: Die Kombination aus Praxisbezug/Anwendungsorientierung und Wissenschaftlichkeit trifft erkennbar den Nerv der Zeit. 1980 waren 70 Prozent der Studienanfänger*innen an einer Universität eingeschrieben und nur 28 Prozent an einer Fachhochschule. Mittlerweile (WS 2025/26) ist für 46 Prozent der Studienanfänger*innen eine HAW (inkl. Verwaltungsfachhochschulen) die Bildungseinrichtung ihrer Wahl und nur noch für 53 Prozent eine Universität (inkl. Pädagogischer und Theologischer Hochschulen).

Dass die **Fallzahlen** von Promotionen an HAW derzeit **noch niedrig** sind, liegt zum einen daran, dass die Option vielfach noch recht frisch ist und das Promotionsrecht sehr selektiv vergeben wird, also bei weitem nicht jede HAW und jeden Fachbereich betrifft.

Zum anderen wäre eine ausufernde Nutzung der neuen Möglichkeiten auch nicht sinnvoll. Hier auf Qualität zu setzen und den wirklichen Bedarf des Arbeitsmarktes im Blick zu behalten, dient der langfristigen Etablierung dieses Weges.

Die selektive, indikatorgestützte Vergabe des Promotionsrechts für HAW wird auf mittlere Sicht dazu führen, dass HAW noch stärker als bisher ihre **Profilierung und Schwerpunktsetzung strategisch planen und umsetzen** müssen.

Auch in Zukunft werden nicht alle HAW das Ziel, Promotionen eigenständig durchführen zu können, erreichen. Und auch nicht alle Fachbereiche an forschungsstarken HAW werden die Mindeststandards erreichen.

In den nächsten Jahren ist eine noch **stärkere Profil- statt einer starren Typendifferenzierung** (Uni vs. HAW) zu erwarten, d. h. die Aussagekraft des Hochschultyps allein wird weiter abnehmen und die Hochschullandschaft wird sich innerhalb der Hochschultypen bedarfsorientiert weiterentwickeln.

Das ist aus Sicht des CHE eine sinnvolle Entwicklung, da sie unterschiedliche Bedürfnisse befriedigt und da sich so für Hochschulen zunehmend Spielraum für „vielfältige Exzellenz“ und eine authentische Identität (Ziegele, Müller 2024) ergibt.

Auf der einen Seite entwickeln manche HAW individuelle Forschungsprofile und werden so zu forschungs- und transferstarken HAW mit hoher Sichtbarkeit in klar umrissenen Fachgebieten – andere HAW beschreiten hingegen alternative Profilierungswege. Auf der anderen Seite setzen aber auch manche Universitäten nicht auf einen Erfolg im Rahmen der Exzellenzstrategie, sondern auf Praxisorientierung, Regionalbezug und Transfer. Auch diese Entwicklung ist zu begrüßen.

7. Empfehlungen

Dem ehemaligen HRK-Präsident Peter-André Alt ist zuzustimmen, wenn er die Besonderheit der HAW wie folgt erklärt (Alt 2021, S. 184): „Das Geheimnis ihres Erfolgs liegt darin, dass sie trotz eines Zuwachses an Aufgaben nicht funktionsgleich mit den Universitäten sind.“

Dieses **Erfolgsgeheimnis der Andersartigkeit** gilt es, nicht aus den Augen zu verlieren. Die Verleihung des Promotionsrechts an HAW darf nicht danach entschieden werden, ob sie im Bereich der Forschung „universitären Standards entsprechen“. Das würde suggerieren, dass sich HAW im Bereich der Promotionen durchgehend und 1:1 an universitären Umsetzungswegen und Schwerpunktsetzungen orientieren müssen. Das wäre nicht hilfreich: HAW sollten ja eben nicht zu Universitäten werden und alles genau gleich wie diese machen.

HAW sind **gleichwertig, aber andersartig**. Sie sollten **die Stärke ihres Hochschultyps in Promotionen einbringen** und so ein **eigenständiges Profil einer HAW-Promotion** entwickeln, das Anwendungs- und Praxisbezug sowie Lösungsorientierung in den Vordergrund stellt.

Promotionsbezogene Evaluationskriterien sollten entsprechend explizit **HAW-Spezifika aufgreifen** und fachspezifisch ausgestalten. Auch Transfer, Innovation, regionale Verankerung und Durchlässigkeit im Bildungssystem (neue Potenziale für Promovierende: first generation students, Studieren ohne Abitur) sind positiv konnotierte Kernelemente der HAW-Identität, die auch im dritten Zyklus eine prägende Rolle spielen sollten.

HAW sollten aber auch von Anfang an bei der Promotion auch eine **außerakademische Karriere mit im Blick behalten** und nicht der Illusion erliegen, allein wissenschaftlichen Nachwuchs für Hochschulkarrieren auszubilden. Ebenso ist die Etablierung **guter Modelle berufsbegleitender Promotion** eine mögliche HAW-Stärke.

Die aktuelle Diskussion, wie die HAW Hamburg angesichts von Kürzungen der Landes-Sondermittel weiter Promotionen umsetzen kann, verdeutlicht, dass Bund und Länder die neuen Qualifizierungswege **finanziell unterstützen und Sonderfinanzierungen verstetigen** sollten. Auch eine weitergehende Förderung durch die DFG für HAW wäre hier hilfreich.

8. Quellen und weiterführendes Material (1)

- Alt, Peter-André (2021): *Exzellent?! Zur Lage der deutschen Universität*. C.H. Beck
- Baden-Württemberg Stiftung gGmbH (Hrsg.) (2013): *Gleichartig – aber anderswertig? Zur zukünftigen Rolle der (Fach-)Hochschulen im deutschen Hochschulsystem*. Schriftenreihe der Baden-Württemberg Stiftung, Nr. 72 ([Link](#))
- Behrenbeck, Sabine (2022): „Promotionsrecht an deutschen Hochschulen: Ein Bericht zu den jüngsten Entwicklungen“. In: *Das Hochschulwesen* 6 | 2022, S. 164-170.
- Borgwardt, Angela (2016): *Zwischen Forschung und Praxis: Die Rolle der Fachhochschulen im Wissenschaftssystem*. Schriftenreihe Hochschulpolitik, Friedrich-Ebert-Stiftung. ([Link](#))
- Destatis (2026): *Statistik der Promovierenden 2025* ([Link](#)); Studienanfänger/-innen im 1. Hochschulsesemester ([Link](#))
- Deutscher Hochschulverband (DHV) (2014): *Zum Promotionsrecht der Fachhochschulen. Resolution des 64. DHV-Tages*.
- Dorn, Angela (2022): „Hessen geht voran‘: Was zur Fortentwicklung eines Promotionsrechts an HAW jetzt wichtig ist. In: *Das Hochschulwesen* 6 | 2022, S. 157-163.
- Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst (2022): *Evaluationsbericht und Empfehlungen zum Promotionsrecht an hessischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften* ([Link](#))
- Hochschullehrerbund (2026): *Promotionsrecht an Hochschulen für angewandte Wissenschaften* (Stand 09.01.2026). ([Link](#))
- Hochschulrektorenkonferenz (2015): *Handhabung der Kooperativen Promotion. Empfehlung der 18. HRK-Mitgliederversammlung am 12.5.2015* ([Link](#))
- Hochschulrektorenkonferenz (2019): *Promotionen von Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen und Hochschulen für Angewandte Wissenschaften und Promotionen in kooperativen Promotionsverfahren. HRK-Umfrage zu den Prüfungsjahren 2015, 2016 und 2017*. ([Link](#))
- Müller, Ulrich / Thiemann, Jan / Ziegele, Frank et al.: *Gut verbunden? Hochschulen als Knotenpunkte nachschulischer Bildung*, Gütersloh, 2022. ([Link](#))

8. Quellen und weiterführendes Material (2)

- Müller-Bromley, Nicolai (2014): *Fachhochschulen brauchen das Promotionsrecht*. Analysen und Argumente, Ausgabe 153, Konrad-Adenauer-Stiftung.
- Rischke, Melanie; Roessler, Isabel; Thiemann, Jan; Lichtlein, Theresia (2019): *50 Jahre Hochschulen für Angewandte Wissenschaften – Festschrift*. ([Link](#))
- Rüge, Gerlind und Altvater, Peter (Hrsg.) (2022): *Strategische Entwicklung von Hochschulen für Angewandte Wissenschaften*. HIS HE ([Link](#))
- Scholz, Anna-Lena (2022): „Die schnelleren Läufer“. In: DIE ZEIT 25/2022 (15. Juni 2022; S. 32)
- Wegner, Antje (2022): „Viele Wege führen zur Promotion – Betreuungs- und Qualifizierungsbedingungen Promovierender an Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Vergleich“. In: Beiträge zur Hochschulforschung, 2022(1), 10-28. ([Link](#))
- Wissenschaftliche Kommission Niedersachsen: Einführung des Promotionsrechts an Niedersächsischen Hochschulen für Angewandte Wissenschaften. Bericht und Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirats. WKN, 2025 ([Link](#))
- Wissenschaftsrat (2002): *Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen* ([Link](#))
- Wissenschaftsrat (2009): *Empfehlungen zur Vergabe des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen* ([Link](#))
- Wissenschaftsrat (2010a): *Empfehlungen zur Differenzierung der Hochschulen*. ([Link](#))
- Wissenschaftsrat (2010b): *Empfehlungen zur Rolle der Fachhochschulen im Hochschulsystem*. ([Link](#))
- Wissenschaftsrat (2022): *Stellungnahme zum Promotionskolleg für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen*. ([Link](#))
- Wissenschaftsrat (2023a): *Ausgestaltung der Promotion im deutschen Wissenschaftssystem. Positionspapier*. ([Link](#))
- Wissenschaftsrat (2023b): *Stellungnahme zu einem fachrichtungsgebundenen Promotionsrecht für die HAW Hamburg*. ([Link](#))
- Witte, Johanna & Lenz, Thorsten (2021): *Evaluation des Fachforums Verbundpromotion im Bayerischen Wissenschaftsforum (BayWISS)* ([Link](#))
- Ziegele, Frank; Roessler, Isabel; Mordhorst, Lisa: „Hochschultyp im Wandel? Zur zukünftigen Rolle der Fachhochschulen im deutschen Hochschulsystem“. In: Cai, Jingmin; Lackner, Hendrik (Hrsg.): *Jahrbuch Angewandte Hochschulbildung 2016*. Deutsch-chinesische Perspektiven und Diskurse, Wiesbaden: Springer, S. 159-174, 2018 ([Link](#))
- Ziegele, Frank / Müller, Ulrich (2024): *Die authentische Hochschule. Wirksame Hochschulidentitäten in Zeiten des Umbruchs*. Passagen-Verlag, Wien ([Link](#))

9. Impressum

CHE gemeinnütziges Centrum für Hochschulentwicklung

Carl-Bertelsmann-Straße 256

33311 Gütersloh

Autor und Ansprechpartner

Ulrich Müller | Tel.: +49 5241 9761 – 56 | ulrich.mueller@che.de

Redaktion

Jan Thiemann | Tel. +49 5241 9761 – 47 | jan.thiemann@che.de

ISBN 978-3-911128-42-1

DOI: 10.82285/8a03-g369